

❖ Schlichtungsverfahren

In bestimmten Streitfällen müssen Sie, ehe Sie sich an das Gericht wenden können, das Schiedsamt in Anspruch nehmen. Diese sogenannten Privatklageverfahren sind Straftaten, bei denen der Staatsanwalt nur dann Anklage erhebt, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht wird. Besteht kein öffentliches Interesse, verweist der Staatsanwalt den Bürger, der die Anzeige erstattet hat, auf die Möglichkeit der Privatklage. Vor dem Antrag auf Privatklage ist obligatorisch ein Schlichtungsverfahren beim zuständigen Schiedsamt durchzuführen. Die Schiedspersonen werden nur auf Antrag tätig. Zuständig ist immer die Schiedsperson, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt. Kommt es nicht zur Einigung, erhält der Betroffene auf Antrag von der Schiedsperson eine Sühnebescheinigung, die beim Amtsgericht vorzulegen ist.

Es gibt Schlichtungsverfahren in **Strafsachen**, in **bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** und **gemischte Streitigkeiten (Privatklagedelikte)**.

Zu den **Strafsachen** zählen:

- Bedrohung
- Beleidigung
- Hausfriedensbruch
- leichte Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:

Das Schiedsamt ist auch die berufene Stelle, mancherlei bürgerrechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor den Zivilgerichten zu entscheiden wären. Hier ist die Anrufung der Schiedspersonen (Schiedsamt) nicht vorgeschrieben, sie geschieht vielmehr freiwillig. Die Schiedspersonen können hier nur tätig werden, wenn es sich um einen vermögensrechtlichen

Anspruch handelt. Darunter versteht man, dass der Anspruch auf Zahlung von Geld gerichtet sein muss oder aber sein Gegenstand in Geld schätzbar sein kann. Auch Ansprüche auf Beseitigung bzw. Beachtung der Hausordnung oder die Wahrung nachbarrechtlicher Belange werden als vermögensrechtliche Ansprüche bezeichnet.

Streitigkeiten dieser Art können zum Beispiel sein:

- Einschränkung der Mietsache durch andere Hausbewohner oder durch den Vermieter
- Haftungsansprüche aus Verträgen
- Mangelhafter Werkvertrag
- Nachbarrechtliche Streitigkeiten, z.B. über Höhe und Abstand von Hecken und Bäumen des Grundstücksnachbarn
- Schadensersatz
- Schmerzensgeld
- Vermögensrechtliche Forderungen

Ausgeschlossen sind

- Streitigkeiten in Familienstandssachen und Personenrechte (z. B. Ehesachen, Unterhaltsansprüche)
- Arbeitsgerichtssachen
- Beurkundungen und Beglaubigungen

Gemischte Streitigkeiten:

Bei einigen Strafsachen (z. B. Körperverletzung und Sachbeschädigung) macht der Antragsteller häufig auch einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend. Man spricht dann von gemischten Streitigkeiten, für die Schiedspersonen ebenfalls zuständig sind.

❖ Kein Papierkrieg

Das Verfahren beim Schiedsamt ist unbürokratisch. Es wird durch einen mündlichen oder schriftlichen Antrag zu Händen der Schiedsperson eingeleitet. Das Schiedsamt setzt einen Termin fest. Die Parteien sind verpflichtet zu erscheinen. Fernbleiben ohne genügende Entschuldigung wird mit einem Ordnungsgeld von 50 Euro geahndet. Kommt es zum Vergleich, wird dies im Protokoll festgehalten und von den Parteien unterschrieben. Die Vereinbarung ist damit rechtswirksam und es kann daraus vollstreckt werden. Ein Rechtsanwalt kann grundsätzlich vor der Schiedsperson nicht als Vertreter, sondern nur als Beistand einer Partei auftreten. Er kann also nie ohne, sondern nur zusammen mit seiner Partei im Termin auftreten und kann sie auch nur unterstützen, nicht aber rechtsverbindlich für sie handeln.

❖ Kosten des Verfahrens

Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, der die Tätigkeit der Schiedsperson veranlasst hat. Die Gebühr beträgt 15 Euro (wenn die Parteien sich nicht einigen können). Kommt eine Vereinbarung zustande, so beträgt die Gebühr 25 Euro bis 50 Euro. Hinzu kommen noch die entstandenen Auslagen (z. B. Schreibgebühren und Portokosten).